

Medium: Handelsblatt

Thema: Steuerrecht

Datum: 08.12.2008

Auflage: 152.847

# Verluste aus Aktienverkäufen steuerlich nutzen

Investoren können das Minus unter gewissen Voraussetzungen auch in den kommenden Jahren mit Gewinnen verrechnen

HENNING ROLF | BIELEFELD  
FRANK PANKOKE | BIELEFELD

Die Situation für Privatanleger ist schwierig: Zum einen müssen sie sich mit den Neuerungen der zum 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Abgeltungsteuer auseinandersetzen. Zum anderen haben die Finanzmarktkrise und der Konjunkturabschwung das Vertrauen in Anlageformen wie Aktien geschwächt. Doch gerade die ins Minus geratenen Depots der Aktienanleger können zu steuerlichen Vorteilen in der Zukunft führen.

Zum Hintergrund: Ab dem kommenden Jahr entfällt für Privatanleger die Möglichkeit, Kursgewinne steuerfrei vereinnahmen zu können, vollständig. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien werden dann unabhängig von der Haltefrist als Einkünfte aus Kapitalver-

mögen besteuert. Bislang galten sie als privates Veräußerungsgeschäft. Künftig fallen Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer an. Ein weiterer Aspekt: Verluste aus einem Aktienverkauf dürfen nur noch mit im selben Jahr oder in der Zukunft realisierten Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen beziehungsweise verrechnet werden.

Vor 2009 angeschaffte Wertpapiere unterliegen weiterhin den bisherigen Regelungen. Daher können Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, die zwar vor 2009 angeschafft, jedoch schon länger als ein Jahr im Depot liegen, steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Wer verlustträchtige Aktienanlage noch binnen Jahresfrist in 2008 veräußert, kann entweder seine ebenfalls in 2008 erzielten Spekulationsgewinne mindern

oder aber die Verluste in das Vorjahr zurücktragen und dort mit Spekulationsgewinnen verrechnen. Auf Grund des derzeit noch geltenden Halbeinkünfteverfahrens wirken sich die Verluste jedoch nur zur Hälfte aus.

## Anleger sollten sich nicht nur nach steuerlichen Aspekten richten

Ende 2008 noch nicht verrechnete Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können noch bis Ende 2013 mit bestimmten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Dies gilt aber nur insoweit, als diese Gewinne noch nicht vollständig mit laufenden Verlusten ausgeglichen werden konnten. Danach verbleibende Verluste sind über das Jahr 2013 hinaus noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar, etwa aus Immobilienveräußerun-

gen innerhalb der zehnjährigen Haltefrist.

Zukünftige Anlageentscheidungen sollten darauf ausgerichtet werden, den noch in 2008 realisierten Verlusten ein möglichst hohes Verrechnungspotenzial zuzuführen. Das ist zwar mit Aktien möglich – doch eine Garantie für Gewinne gibt es hier nicht. Daher empfiehlt es sich, auf andere Geldanlagen zurückzugreifen, aus denen dem Anleger mit den vorhandenen Alt-Verlusten errechenbare Erträge zufließen. Hierzu zählen insbesondere abgezinsten Papiere wie beispielsweise Null-Kupon-Anleihen. Hierbei erfolgen keine jährlichen Zinsausschüttungen, sondern sie fließen dem Anleger thesauriert als Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungskurs zu.

Handlungsbedarf besteht indes jetzt. Denn werden Verluste, die in-

nerhalb eines Jahres nach Anschaffung entstanden sind, erst in 2009 realisiert, besteht auf Grund des unklaren Gesetzeswortlauts folgende Gefahr: Dem Steuerpflichtigen könnte nur eine Verrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften und nicht mehr mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verbleiben.

Bei sämtlichen Maßnahmen zur Verlustnutzung sollte jedoch der Grundsatz befolgt werden, die Anlagestrategie nicht ausschließlich an steuerlichen Erwägungen auszurichten. Schließlich kann für zukünftige Kursgewinne gerade bei Aktien niemand garantieren.

Henning Rolf ist Steuerberater und geschäftsführender Partner, Frank Pankoke ist Steuerberater und Manager bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MAZARS Hemmelrath GmbH.